

Wien, am 20. Dezember 2021

Schlusskommuniqué

der Klausurtagung Kulturelle Vielfalt 2021

zur UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller
Ausdrucksformen (BGBl. III Nr. 34/2007)

Auf Einladung der *Österreichischen UNESCO-Kommission* fand von 14. – 15. Oktober 2021 die **Klausurtagung Kulturelle Vielfalt** statt. Im Zentrum der Tagung stand die Analyse der Umsetzung der **UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen** aus Perspektive der Zivilgesellschaft.

Mit dem vorliegenden Schlusskommuniqué legen die unterzeichnenden Expert*innen ihren Befund über Status Quo und Fortschritt der Umsetzung der Konvention vor. Anhand ausgewählter Themenschwerpunkte zeigen sie **Handlungsnotwendigkeiten für Bund, Länder und Gemeinden auf, die für einen wirksamen Schutz der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen** erforderlich sind.

Die unterzeichnenden Expert*innen stehen gerne für Gespräche zur Verfügung!

UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (2005)

Die *UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung Vielfalt kultureller Ausdrucksformen* gestaltet einen normativen Rahmen für Kulturpolitik. Auch als Magna Charta der internationalen Kulturpolitik bezeichnet, hat die Konvention den Grundstein gesetzt, dass Staaten ein Recht auf Kulturpolitik haben. Aus dieser starken Startposition heraus zielt die Konvention darauf ab, eine Vielfalt kultureller Ausdrucksformen frei von ihrem ökonomischen Wert zu schützen und zu fördern.

Die Konvention anerkennt das Recht aller Staaten, ihre Kulturpolitik aktiv zu gestalten und Maßnahmen gegen eine unbeschränkte Liberalisierung von Kunst und Kultur zu setzen. Gleichzeitig verpflichten sich die Vertragsparteien der Konvention dazu, **förderliche Rahmenbedingungen für eine Vielfalt** an Kunst und Kultur zu gewährleisten. Mit der Ratifikation auf völkerrechtlicher Ebene ist die Konvention in Österreich 2007 in Kraft getreten (BGBl III Nr. 34/2007) und damit für Bund, Länder und Gemeinden sowie die internationale Zusammenarbeit Österreichs verbindlich geworden.

Wie die Ziele der UNESCO-Konvention in Österreich greifbar gemacht werden können, zeigt die kontinuierliche Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Kulturelle Vielfalt (ARGE). Bereits seit 2004 stellt die Österreichische UNESCO-Kommission sicher, dass zivilgesellschaftliche Akteur*innen in der ARGE in die Umsetzung der internationalen Zielvereinbarungen in Österreich eingebunden werden.

Die folgenden Seiten versammeln den Befund der Mitglieder der ARGE über Status Quo und Fortschritt der Umsetzung der Konvention. Anhand ausgewählter Themenschwerpunkte zeigen sie Handlungsnotwendigkeiten auf, die für einen wirksamen Schutz der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen erforderlich sind. Die Punktationen orientieren sich am [Monitoringsystem der Konvention](#), welches die Ziele in einem greifbaren Rahmen darstellt.

Übersicht: Themenschwerpunkte

Präambel.....	2
Einbeziehung der Zivilgesellschaft.....	3
Fair Pay.....	5
Soziale Rechte & Soziale Absicherung	7
Urheber*innenrechte.....	8
Kulturelle Bildung	9
Grenzüberschreitende Mobilität	10
Kultur & Entwicklung	13
Diskriminierungskritik	15
Künstlerische Freiheit	16
Öffentlich-rechtlicher Rundfunk (ORF).....	18

Präambel

Die Verfasstheit unseres Planeten führt uns deutlich vor Augen: Die Verantwortlichen entwickeln keine greifbaren Visionen und Utopien, die geeignet wären, globale Ungleichheitsstrukturen zu bekämpfen und soziale Gerechtigkeit herzustellen. Ein faires System ist allerdings unabdingbar, um die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu schützen. Die Fantasielosigkeit der Entscheidungsträger*innen sowie ihre Abhängigkeit vom Profitdenken und imperialer Marktlogik haben die Menschheit in die Alternativlosigkeit geführt.

Fantasie ist jedoch weit mehr als die Fähigkeit sich in eigenen kreativen Gefilden zu bewegen und Künstlerisches hervorzubringen. Sie ist vor allem die Fähigkeit, sich die Welt anders, besser vorzustellen, als sie ist und verfügt daher über eine ungeheure emanzipatorische Kraft. Sie ist die Triebfeder jedes Wandels und wird daher von allen auf Beharrung und Machterhalt ausgerichteten Systemen zu Recht gefürchtet.

Künstler*innen und in der Kultur Tätige verkörpern in der Vielfalt ihrer Ausdrucksformen gleichsam diese emanzipatorische Kraft in hohem Maße und sind das Biotop für stetige gesellschaftliche Veränderung, ohne die Demokratie einfach nicht funktionieren kann. Ihre Bedeutung für ein gerechtes, inklusives und diskriminierungskritisches Miteinander kann daher nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Gerade in der gegenwärtigen tiefen Krise sind radikale Prozesse des Umdenkens in Politik und Wirtschaft zur wichtigsten Überlebensfrage geworden. Kulturakteur*innen entwickeln realisierbare Visionen und leben sie bereits. Es ist höchste Zeit, dass sie nicht nur gehört werden, sondern ihnen auch jene Stellung eingeräumt wird, die ihnen aufgrund ihrer Unverzichtbarkeit zukommt. Es sind daher ausreichende Grundlagen zu schaffen, die Kunst- und Kulturakteur*innen ein Auskommen in einem ihre Arbeit wertschätzenden Umfeld ermöglichen.

Einbeziehung der Zivilgesellschaft

Monitoringbereich: Partner*innenschaft mit der Zivilgesellschaft

Die Covid-19-Krise hat deutlich gezeigt, dass eine Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft für faire Rahmenbedingungen im Kunst- und Kultursektor unabdingbar ist. Durch Einbeziehung der Zivilgesellschaft konnten 2021 Erfolge erzielt werden, u.a. die Anerkennung gemeinnütziger Organisationen (v.a. durch Schaffung des NPO-Fonds) sowie die Verbesserung von Planungsperspektiven und Rechtssicherheit zur Auslegung der jeweiligen Verordnungen im Zusammenhang mit Covid-19 (Details s. unten). Zivilgesellschaftliche Akteur*innen verfügen über die Expertise, die notwendig für nachhaltige und bedarfsorientierte Kulturpolitik ist. Wenn Beteiligung nur ein Feigenblatt ist, entsteht ein demokratisches Defizit und das Ergebnis sind unwirksame Maßnahmen, die nicht praxistauglich sind und zusätzliche Arbeit für Zivilgesellschaft, Verwaltung und Politik mit sich bringen.

Forderungen und Good Practice-Beispiele

Mittel zur Verifizierung 7.1 Förderliche Rahmenbedingungen für zivilgesellschaftliche Organisationen (ZSO)

- Schaffung von stabilen und langfristigen Infrastrukturen für zivilgesellschaftliche Organisationen

Mittel zur Verifizierung 7.2 Förderliche Maßnahmen zur Organisation von ZSOs

- Förderung zivilgesellschaftlicher (Selbst)Organisation und zivilgesellschaftlicher Projekte, unter besonderer Berücksichtigung marginalisierter und (strukturell) minorisierter Gruppen

Mittel zur Verifizierung 7.4 Finanzielle Förderungen für ZSOs

- Ausbau mehrjähriger Fördervereinbarungen für Interessenvertretungen, die finanzielle Absicherung und Planungssicherheit ermöglichen
- Schaffung von diskriminierungsfreien Steueranreizmodellen, die zumindest sowohl kleinen zivilgesellschaftlichen Organisationen wie auch großen Kulturinstitutionen gleichermaßen zu Gute kommen, um Förderungsmonopolisierungen zu verhindern

Mittel zur Verifizierung 8.1 Mechanismen für kulturpolitische Dialoge mit öffentlichen Behörden

- Etablierung regelmäßiger, zumindest quartalsweiser, institutionalisierter Dialogforen mit Interessenvertretungen unter Einbindung aller Gebietskörperschaften, um eine gesamthafte Diskussion kulturpolitischer Entwicklungen zu ermöglichen
- Schaffung einer Ombudsstelle zu Fragen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit, die von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen angerufen werden kann
- Veröffentlichung jährlicher Vorhabensberichte durch die Kulturverantwortlichen auf Bundes- und Länderebene, mit klaren Fahrplänen zu geplanten Aktivitäten, Zeithorizonten, angestrebten Zielen sowie Partizipationsmöglichkeiten (angelehnt an EU-Roadmaps)
- Good Practice-Beispiel: Runde Tische zu Covid-19-Maßnahmen - Im Jänner 2021 luden Vizekanzler Werner Kogler und die Staatssekretärin Andrea Mayer 24

Kulturveranstalter*innen und Vertreter*innen der Interessenverbände (Bundes- und Länderebene) zu einem digitalen runden Tisch, wo erstmals Austausch zu den Auswirkungen der Krise auf kleine und mittelgroße Kulturinitiativen stattfand. Ein zweiter runder Tisch folgte im März als Reaktion auf den offenen Protestbrief des Kunst- und Kultursektors, den mehr als 1.500 Kunst- und Kulturakteur*innen sowie 350 Kultureinrichtungen unterzeichneten.

Mittel zur Verifizierung 8.2 Einbindung in die Politikgestaltung

- Forcierung ernst gemeinter partizipativer Politikgestaltung, sowohl auf Länder- als auch Bundesebene für das Management der Auswirkungen der Krise sowie bei der Entwicklung dringend notwendiger mittel- und langfristiger Kulturstrategien
- verbindliche Einbeziehung von Kunst- und Kulturakteur*innen in die **Bestellung von Beiräten** und anderen Entscheidungsgremien
- kontinuierliche Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Implementierung und Evaluierung der Vertrauensstelle für Machtmissbrauch in Kunst und Kultur sowie des Kompetenzzentrums für Diversität
- verpflichtende Einbindung der Interessenvertretungen bereits in der Entwurfsphase von **Gesetzgebungs(änderungs)prozessen**
- Einbindung der Zivilgesellschaft in die Entwicklung von Strategien zur **Kulturförderung und -statistik**
- Entwicklung von Good Governance in der Kulturförderung im Austausch auf Augenhöhe mit zivilgesellschaftlichen Vertreter*innen. Insbesondere in der Entwicklung von **Förderprogrammen** stellt die Einbeziehung der Interessenverbände sicher, dass Förderkriterien nicht an der Zielgruppe vorbeigehen (Transparenz und Nachvollziehbarkeit, Begründung der Beiratsentscheidungen, etc.)
- Good Practice-Beispiel: 2021 durch Einbindung der Zivilgesellschaft erreichte Erfolge im Zusammenhang mit Covid-19-Maßnahmen:
 - o die Anerkennung gemeinnütziger Organisationen (v.a. durch Schaffung des NPO-Fonds)
 - o Verbesserung der Planungsperspektiven und Rechtssicherheit zur Auslegung der jeweiligen Verordnungen
 - o sowie Verbesserung der Richtlinien, u.a. die Aufnahme des zeitgenössischen Zirkus in Senkung der Umsatzsteuer, Öffnung des Umsatzersatzes sowie des Veranstaltungsschutzschirms für gemeinnützige Organisationen
 - o auf Landesebene Steiermark: Erarbeitung des wirksamen und praxisnahen [COVID-19-Merkblatts](#) zur Abrechnung für Kunst- und Kulturförderungen

Fair Pay

Monitoringbereich: Soziale und wirtschaftliche Rechte

Die Umsetzung einer „Fair-Pay“-Strategie ist eines der wichtigsten Regierungsversprechen für die Freie Szene sowie Kunst- und Kulturinstitutionen. Durch die Erweiterung des Spektrums des Vorhabens zu einem „Fairness-Prozess“ werden auch zentrale Themen wie die Schaffung einer Vertrauensstelle gegen Machtmissbrauch in Kunst, Kultur und Sport in den Blick genommen. Wichtig ist, dass Fair-Pay ein zentraler Baustein ist und bleibt. Die Mitglieder der ARGE Kulturelle Vielfalt erwarten, dass die Versprechen aus dem Regierungsprogramm eingehalten werden und die „Fair-Pay“-Strategie in Zusammenarbeit mit den Interessenverbänden und -gemeinschaften noch innerhalb dieser Legislaturperiode erarbeitet und umgesetzt wird.

Die Mitglieder haben Empfehlungen zur fairen Bezahlung in Kunst, Kultur und Medien vorgelegt, auch Musterverträge zur fairen Vertragsgestaltung liegen in einigen Sparten bereits am Tisch. Der Kulturrat Österreich hat diese Empfehlungen gemeinsam mit Problemaufrissen zur Arbeits- und Einkommenssituation in den diversen Sparten und daraus abgeleiteten Forderungen in einem Fair-Pay Reader veröffentlicht. Die Mitglieder der ARGE empfehlen die Publikation der Interessenverbände und -gemeinschaften als Arbeitsgrundlage zur Verankerung fairer Bezahlung für Bund, Länder und Gemeinden – aber auch darüber hinaus.

Forderungen und Good Practice-Beispiele

Mittel zur Verifizierung 22.3 Wirtschaftliche Rechte

Verankerung fairer Bezahlung, fairer Beschäftigungsformen und fairer Verträge

- Keine öffentlichen Gelder für Projekte und Einrichtungen, die auf un(ter)bezahlter künstlerischer oder kultureller Arbeit beruhen oder budgetär bedingt auf rechtlich zweifelhafte Arbeitsverhältnisse ausweichen¹
- Mindeststandards (z.B. Honoraruntergrenzen für selbstständige künstlerische Tätigkeit bzw. Mindestgehälter bei unselbstständiger Kulturarbeit, Schaffung verbindlicher Musterverträge auf Basis kollektivvertraglicher Regelungen) bei Förderungen durch die öffentliche Hand. Good Practice-Beispiele, Arbeitsgrundlagen: Fair Pay Manifest (IG Kultur), Fair Pay Reader (Kulturrat Österreich) und all die verschiedenen Tools wie Honoraruntergrenzen-Empfehlung der IG Freie Theaterarbeit, Musterverträge der Autorinnen Autoren und IG Übersetzerinnen Übersetzer, Kollektivverträge im Filmbereich u.v.a.m.
- Entwicklung einer Strategie zur Umsetzung des Fairness-Prozesses im kontinuierlichen Dialog mit zivilgesellschaftlichen Vertreter*innen, ohne Verdrängung von Fair Pay aus dem Fairness-Prozess.
- Erhöhung von Förderungen unter Berücksichtigung von Ergebnissen der Fair Pay Gap-Erhebung
- Implementierung eines Kollektivvertrags für Filmschauspieler*innen

¹ Aus dem Grundsatzpapier der zehn im Forum Fairness involvierten Interessenverbände und -gemeinschaften

- Als Good Practice-Beispiel zeigt das Land Salzburg, wie die „Fair-Pay“-Strategie umgesetzt werden kann. Fünf Monate lang haben die Landesbeamt*innen gemeinsam mit Expert*innen aus den Interessenvertretungen und Kulturakteur*innen an einer Fair-Pay-Umsetzungsstrategie für Kunst- und Kulturarbeit gearbeitet und einen 3-Jahresplan entworfen. Die Politik hat die nötigen Budgetmittel reserviert, und noch 2021 wird die erste Stufe realisiert.

Erhöhung der Budgets für Kunst-, Kultur- und Medienförderung

- Anhebung der Ausgaben für Kunst und Kultur auf mindestens 1% des BIP, davon 50% für die Freie Szene, um die genannten Ziele im Sinne der Förderung von Vielfalt zu verwirklichen
- Jährliche Indexierung und Anpassung von Fördermitteln
- Verwendung der erhöhten Mittel des Bundes für längerfristige, nachhaltige Maßnahmen
 - o Ermöglichung alternativer Förderformate, die auf Realitäten des künstlerischen und kulturellen Arbeitens im digitalen Umfeld abgestimmt sind
 - o Überarbeitung und Weiterentwicklung der Förderformate: aus Kulturförderung muss Kulturfinanzierung werden

Mittel zur Verifizierung 22.1 Transparenz öffentlicher Förderprogramme

- Veröffentlichung der Ergebnisse des Fair Pay Gaps für alle Förderebenen
- rechtsverbindliche - insbesondere auch Institutionen übergreifende - Auskünfte und Beratungsangebote ohne Sanktionsdrohungen
- *Verbesserung der kulturstatistischen Datenlage*
 - o Durchführung einer österreichweiten Erhebung zur ökonomischen Lage von Kunst- und Kulturakteur*innen, Kulturarbeiter*innen und unabhängige Kultureinrichtungen und Vereine miteinbegriffen
 - o Untersuchungen zum Mehrwert von Kultur jenseits wirtschaftlicher Kennzahlen - als Grundlage für informierte, kulturpolitische Entscheidungen
 - o Umsetzung weitgreifender Studie zur Verwendung öffentlicher Gelder, aufbauend auf WIFO-Studie 2020 (Transparenz und Nachvollziehbarkeit)
 - o Forcierung des Austausches zwischen relevanten Stakeholder*innen aus Wissenschaft, Statistik und Zivilgesellschaft, um u.a. wirtschafts- und kulturwissenschaftliche Expertise zusammenbringen.
- Evaluation von Genderkriterien, gendergerechte Budgetierung

Soziale Rechte bzw. Soziale Absicherung

Monitoringbereich: Soziale und wirtschaftliche Rechte

Ohne Soziale Gerechtigkeit keine kulturelle Vielfalt: Hohe Armutsgefährdung und Versicherungslücken gehören zur Lebensrealität von Künstler*innen in Österreich. Altersarmut und ein eklatanter Gender Pay Gap verschärfen die soziale Schieflage zusätzlich. Sozialversicherungssysteme müssen den zeitgenössischen Erwerbsrealitäten von Künstler*innen, Kultur- und Medienarbeiter*innen und allen anderen prekär Tätigen mit ihren multiplen, parallelen und abwechselnden Erwerbsformen und Phasen der Erwerbslosigkeit angepasst werden. Es braucht eine Einkommensgarantie: **kontinuierliche Existenzsicherung bei diskontinuierlicher Erwerbssituation** – bedingungslos und für alle.

Forderungen und Good Practice-Beispiele

22.2 Soziale Sicherheit

Sozialversicherung und Förderung der sozialen Absicherung

- Vereinbarkeit der Sozialversicherungssysteme verbessern, Vereinbarkeit von selbstständig / unselbstständig / erwerbslos verbessern
- Ausweitung der Option der Ruhendmeldung (der SVS-Pflichtversicherung) für alle sogenannten Neuen Selbstständigen
- Abschaffung von Selbstbehalt und Kostenanteilen in der Krankenversicherung
- beitragsfreie Ausweitung der „Unterstützung bei lang andauernder Krankheit“ für Selbstständige für einen Bezug ab dem 4. Tag der Krankmeldung
- einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld unabhängig von durchgehender Erwerbstätigkeit im Betrachtungszeitraum; denn: Wer in dem halben Jahr vor der Geburt des Kindes Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Weiterbildungsgeld bezogen hat, ist von diesem Modell ausgeschlossen - gleichgültig, wie gut das Einkommen im relevanten Betrachtungszeitraum war.
- Erleichterung des Zugangs zum Künstler*innen-Sozialversicherungsfonds sowie Ausweitung der Zuschussberechtigten. In Kultur und Medien selbstständig Tätige sowie Kulturvermittler*innen sind nach wie vor ausgeschlossen, und für Künstler*innen gilt ein restriktiver Kunstbegriff als Zugangsvoraussetzung.
- Einbindung von Arbeitnehmer*innen/Dienstnehmer*innen in alle Teile der Pflichtversicherung (Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung) bei Überschreiten der monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze - unverzüglich zum Zeitpunkt der Beschäftigung und unabhängig davon, ob es sich um ein einziges Beschäftigungsverhältnis, mehrere

tageweise oder andere geringfügige Beschäftigungen (bei unterschiedlichen Dienstgeber*innen) handelt.

Erwerbslosigkeit und Existenzsicherung

- Erleichterung beim Zugang zur Arbeitslosenversicherung insbesondere bei der Erreichung von Anwartszeiten, um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erlangen
- Anhebung der Nettoersatzrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, monatlicher Mindestbetrag in Höhe der Armutgefährdungsschwelle
- Neudefinition von Arbeitslosigkeit
- bundesweites Angebot zu kompetenter, berufsspezifischer Beratung von erwerbslosen Künstler*innen, Kulturarbeiter*innen, freien Medienarbeiter*innen
- der Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung darf nicht Arbeit verhindernd wirken (Stichwörter: Zuverdienstgrenzen, rückwirkende Einbindung in die Pflichtversicherung und sogenannter Lückenschluss, Rückforderungen)
- bedingungsloses Grundeinkommen für alle

Urheber*innenrechte

Monitoringbereich: Soziale und wirtschaftliche Rechte

Im April 2019 trat die EU-Urheberrechtsrichtlinie in Kraft und ist 2021 von den Nationalstaaten umzusetzen. Für Urheber*innen und ausübende Künstler*innen sind von zentraler Bedeutung:

- 1) Ein starkes Urheber*innenvertragsrecht und
- 2) die direkte Vergütung von Onlinenutzungen auf Download- und Streaming-Diensten und den großen Online-Plattformen

Der österreichische Gesetzgeber hat – entgegen dem ursprünglichen Arbeitspapier und der Absichtserklärung im Regierungsprogramm – einen Entwurf vorgelegt, der in der derzeitigen Form nicht geeignet erscheint, die schwächere Position der Kreativen zu stärken, hier besteht daher dringender Änderungsbedarf.

Forderungen und Good Practice-Beispiele

Mittel zur Verifizierung 22.3 Wirtschaftliche Rechte

- Umsetzung eines ausgewogenen Urheber*innenvertragsrechts, das die Interessen der Künstler*innen als Teil der Bemühungen um Fair Pay berücksichtigt

- Direkte Beteiligung der Urheber*innen und ausübende Künstler*innen an den Online-Nutzungen; Umsetzung der Vorschläge der Initiative Urheber*innenvertragsrecht, siehe [https:// www.urhebervertragsrecht.at](https://www.urhebervertragsrecht.at)
- Analog dem Urheber*innenrechtsgesetz in Deutschland, das die Interessen aller Beteiligten gleichermaßen berücksichtigt, Anpassung des österreichischen Entwurfs, um eine Schlechterstellung österreichischer Urheber*innen und darstellender Künstler*innen gegenüber deutschen Kolleg*innen zu verhindern.

Kulturelle Bildung

Monitoringbereich: Aus- und Weiterbildungsprogramme

Kulturelle Bildung bietet für individuelle, gemeinschaftliche und chancengerechte Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen ein großes Potenzial, z. B. zur Teilhabe an Kunst und Kultur, im Erwerb von Schlüsselkompetenzen oder in der Gestaltung von gesellschaftlichen Transformationsprozessen wie der Digitalisierung. Um kulturelle Bildung an Schulen nachhaltig zu unterstützen, sind sowohl die Stärkung und Professionalisierung der künstlerischen Fächer als auch der Ausbau von kultureller Projektarbeit im Rahmen des Unterrichts notwendig.

Die Angebote von Kulturvermittlungsprojekten mit externen Personen (Künstler*innen bzw. Vermittler*innen) werden in Österreich weiter ausgebaut. Das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die künstlerischen Fächer in den Schulen nach wie vor nicht die notwendige gebührende Wertschätzung und dienstrechtliche Anerkennung erfahren. Etwa wird das Fach „Musik“ an Volks- und Mittelschulen vielfach nicht adäquat durch professionell ausgebildete Pädagog*innen angeboten. Zu fordern ist die energische Behebung des Lehrkräftemangels, die Ausstattung der Bildungsdirektionen aller Bundesländer mit Expert*innen in kultureller Bildung und die Anerkennung der gesellschaftlichen Bedeutung eines chancengerechten Lern- und Entfaltungsangebots bezüglich der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen als Basis von Bildung generell.

Forderungen und Good Practice-Beispiele

Mittel zu Verifizierung 1.4 Aus- und Weiterbildungsprogramm

- Kulturelle Bildung muss als integraler Bestandteil des regulären Schulsystems verankert und gestärkt werden. Begegnungsmöglichkeiten mit Kunst und Kultur sind nicht auf außerschulische Kulturvermittlungsaktivitäten zu reduzieren.
- Die Stärkung sowohl der künstlerischen Fächer in der Schule als auch der kulturellen und künstlerischen Projektarbeit mit externen Expert*innen (Künstler*innen, Kulturvermittler*innen) im Rahmen des Unterrichts sind gleichermaßen notwendig, ebenso die Unterstützung von Prozessen der kulturellen Schulentwicklung.
- Technische Kriterien wie Vergleichbarkeit, Objektivierung und Standardisierung dürfen die Inhalte nicht dominieren und sind in Belangen der kulturellen Bildung sowie der Förderung der kreativen Ausdrucksfähigkeit vielfach kontraproduktiv.

- Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für kulturelle Bildung im regulären Schulsystem sind sicherzustellen, Indikatoren, Standards und Zielsetzungen als Grundlage zu deren Bewertung zu definieren.
- Politischen Versuchen, außerschulischen Referent*innen auch aus dem Bereich Kunst und Kultur bezahlte Tätigkeiten im Rahmen von Schulveranstaltungen zu verunmöglichen und/ oder engagierte Lehrkräfte auf diese Weise massiv zu verunsichern, gar unter Druck zu setzen, muss von den demokratischen Parteien mit allem Nachdruck entgegengetreten werden.
- Der für die Bildung wesentliche Anteil musikbezogener Inhalte in Kindergärten, Volksschulen und Mittelschulen muss durch Rücknahme von Kürzungen und Ausbau entsprechender Qualifizierungen in den Ausbildungsinstitutionen sichergestellt werden.
- Neben kultureller Bildung im regulären Schulsystem ist auch der außerschulische Kunst- und Kulturvermittlungsbereich dringend zu stärken - einige Kunst- und Kulturfelder wie etwa Digitale Medien, Film oder Theater finden in den meisten Schulcurricula kaum bis gar nicht Berücksichtigung und können daher eher über außerschulische Angebote abgedeckt werden.
- Vermittlungskonzepte mit hohem künstlerischen Standard und stark selbstaktivierendem und selbstermächtigendem Ansatz und hoher qualitativer Ausrichtung müssen dringend ausgebaut werden.
- Expert*innen des Kunst- und Kulturbereichs sind in die Entwicklung neuer Standards und Maßnahmen im Bereich kulturelle Bildung aktiv einzubinden. Dies gilt insbesondere für die geplanten Lehrplanreformen.
- Erarbeitung einer österreichischen Strategie für kulturelle Bildung in einem breit angelegten partizipativen Prozess sowie Notwendigkeit der ressortübergreifenden Zusammenarbeit an den Schnittstellen der kulturellen Bildung.

Grenzüberschreitende Mobilität

Monitoringbereich: Mobilität von Kunst- und Kulturakteur*innen

Die Mitglieder der ARGE Kulturelle Vielfalt befürchten, dass sich die faktische Benachteiligung von Künstler*innen aus dem sog. Globalen Süden in Bezug auf die Rahmenbedingungen ihnen möglicher Mobilität durch und nach der Covid-19 Krise weiter verschärft. Trotz der von der Konvention für Kulturelle Vielfalt geforderten Vorzugsbehandlung für Kunst- und Kulturakteur*innen aus dem sog. Globalen Süden besteht die Gefahr, dass Mobilität faktisch aus finanziellen und versicherungstechnischen Gründen sowie aus solchen des planerischen Risikos stark eingeschränkt wird.

Besondere Bemerkung zu Covid 19

In Österreich lebende Künstler*innen und auch (Kunst-)Studierende aus Drittstaaten erfuhren in den Lockdown-Zeiten neben den oft ihre Existenz bedrohenden finanziellen Ausfällen und Einbußen die Sorge, dass durch die fehlenden Einkommensnachweise auch ihre Aufenthaltstitel gefährdet wurden, die je nach Aufenthaltstitel z.T. gebunden an künstlerische Einkünfte sind. Diese existentielle Bedrohung der international tätigen Künstler*innen ist für die breitere Öffentlichkeit ein unsichtbares Feld. Viele konnten zudem gar nicht einreisen, bzw. verfielen zum Teil erworbene Aufenthaltstitel in Zeiten von Lockdown-Bestimmungen bereits vor der Einreise wieder – ein Bereich, der in Österreich bislang nicht systematisch erfasst wird.

Forderungen und Good Practice-Beispiele

Mittel zur Verifizierung 9.1 Mobilität ins Ausland („outward mobility“)

- Verbesserung der Situation für in Österreich lebende Kunst- und Kulturakteur*innen in Bezug auf Internationalisierung;
- Die Studie [„Music Moves Europe – A European Music Export Strategy : Final Report – Study“](#) zeigt beispielhafte Herausforderungen im Bereich der Musik auf; diese haben auch für andere Kunstsparten Gültigkeit:
 - o fehlende Daten zur internationalen Mobilität
 - o fehlende Harmonisierung von Steuersätzen und Sozialversicherungen
 - o zeit- und kostenintensive administrative Hürden im Bereich Mobilität (Visas, Carnets etc.) – Forderung nach „Cultural Passport for artists“
 - o nicht ausreichende finanzielle Unterstützungsprogramme für internationale Auftritte
 - o zu wenig Angebote im Bereich Austausch und Co-Creation
 - o Aufbau von offen zugänglichen Informationen über internationale Kunstmärkte
 - o Aufsetzen von Pan-Europäischen Aktivitäten (u.a. Austauschprogramme, Trade Missions)
- Good Practice-Beispiele: u.a. Austrian Music Export mit Projekten wie European Talent Exchange Program, Act Out, schreibART Austria, Dance on Tour

Mittel zur Verifizierung 9.2 Mobilität aus dem Ausland („inward mobility“)

- **Nutzung der im Rahmen des EU-Visakodex** vorhandenen nationalen Handlungsspielräume zur Erleichterung von Einreise, Aufenthalt und Beschäftigungsbedingungen von Künstler*innen, Kultur- und Medienarbeiter*innen aus EU- Drittstaaten in Österreich:
 - o Absehen vom Erfordernis der persönlichen Antragstellung, wenn der/die Antragsteller*in für seine/ihre Integrität und Zuverlässigkeit bekannt ist (bona-fide- Antragsteller*in).
 - o Erleichterungen in der Antragstellung durch Gewährleistung der Möglichkeit, dass Antragsteller*innen in ihrem Wohnsitzland den Visaantrag stellen können und hierfür nicht ins Ausland reisen müssen - wie es aktuell vielerorts der Fall ist; sowie durch Absehen von der allgemeinen Pflicht zur persönlichen Antragstellung bei Vorliegen der erforderlichen biometrischen Daten;

- Eingehen auf die spezifische Situation von Künstler*innen bezüglich der für die Antragstellung notwendigen Unterlagen sowie Verzicht auf diese, wenn die Vorlage eines bestimmten Belegs aus örtlichen oder anderen Gründen schwierig bzw. nicht beizubringen ist.
 - Eingrenzung der erforderlichen Belege durch Schaffung einer abschließenden Liste an Belegen, die verlangt werden können.
 - Berücksichtigung der Spezifika des Kunst- und Kulturbereichs bei den geforderten Belegen, da die geforderten Nachweise zum einen der Diskriminierung von jungen, unverheirateten Künstler*innen – „emerging talents“ Vorschub leisten (z.B. Belege zum Nachweis der „familiären Bindungen“ und des „beruflichen Status / Ansehen“), zum anderen vielfach auch von heimischen Künstler*innen nicht erbracht werden könnten (z.B. Belege zur ökonomischen Lage des/der Antragsteller*innen);
 - Verlangen eines Nachweises einer Reisekrankenversicherung erst nach Bestätigung, dass die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen für ein Visum erfüllt werden.
 - Erlass der Visumgebühr, wenn dies der Förderung kultureller Interessen dient, zumindest für jene Kunst-, Kulturakteur*innen und Wissenschaftler*innen, deren Visaanträge im Zuge von Arbeitsaufenthalten von anerkannten Einrichtungen/ Veranstaltungen, insbesondere im Rahmen von mit öffentlichen Mitteln geförderten künstlerischen Produktionen, Projekten, Festivals, Artist-in-Residence-Programmen etc. gestellt werden.
 - Akzeptanz des Nachweises für das Vorhandensein ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, wenn die Unterbringung für den/die Antragsteller*in kostenlos und die Unterbringungsusage glaubwürdig belegt wird.
 - Ermöglichung besserer zeitlicher Planbarkeit durch Erweiterung der Antragsfristen und Verkürzung der Bearbeitungsdauer.
 - Schaffung von Verfahrenserleichterungen für regelmäßig Reisende, wie sie Künstler*innen, Kultur- und Medienarbeiter*innen vielfach darstellen; insbesondere die Ausstellung von Visa für die Mehrfacheinreise mit mehrjähriger Gültigkeitsdauer;
 - Detailliertere Begründung der Ablehnung von Visaanträgen.
- Der Abbau von Barrieren im Sinne der Vorzugsbehandlung muss **ressortübergreifend** und unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft stattfinden.
 - Erhöhung der Sätze für Ausnahmestimmungen von der Abzugssteuer gem. § 99 EStG („Ausländer*innen-Abzugssteuer“)
 - Beenden der Diskriminierung in künstlerischen, kulturellen Förderprogrammen von Personen aus sogenannten EU-Drittstaaten

Mittel zur Verifizierung 9.3 Informationsplattformen für Mobilitätsprogramme

- Good Practice-Beispiel: SMART Mobility Portal
- Aktualisierung und Akkreditierung des Artist Mobility Online Guide

- umfassende Informationen für Antragsteller*innen, inkl. einer expliziten Anlaufstelle für das Monitoring von Verletzung künstlerischer Freiheit inkl. Einschränkung von Mobilität
- Erweiterung des Beratungsangebots (Bereich Mobilität)

Mittel zur Verifizierung 10.1 Fördermittel für Mobilitätsprogramme

- Erhöhung der Mittel für das Programm Kultur & Entwicklung (Süd-Nord Botschaftsprojekte) des Ministeriums für Europäische und internationale Angelegenheiten
- Good Practice-Beispiele: u.a. Austrian Music Export mit Projekten wie European Talent Exchange Program, Act Out, schreibART Austria, Dance on Tour

Mittel zur Verifizierung 10.2 Kulturelle Veranstaltungen und Austauschmöglichkeiten

- Etablierung neuer und zeitgemäßer Standards für Residence-Möglichkeiten in Europa für Kunst- und Kulturakteur*innen aus dem Globalen Süden, im Austausch mit Expert*innen und Communities der Zielgruppe

Mittel zur Verifizierung 10.3 Süd-Süd-Mobilitätsprogramme

- Berücksichtigung bislang unterrepräsentierter Regionen und Positionen in der österreichischen Auslandskulturpolitik, insbesondere Regionen des Globalen Südens

Kultur & Entwicklung

Monitoringbereich: Internationale Programme für nachhaltige Entwicklung

Kultur ist Schlüssel zur nachhaltigen Entwicklung – und muss deshalb Teil der Zusammenarbeit für Entwicklung sein. Die Berücksichtigung von Kultur als Faktor des menschlichen Seins bietet die Möglichkeit, den lokalen Kontext zu verstehen und der bestehenden politischen und ökonomischen Benachteiligung des sogenannten Globalen Südens entgegenzuwirken. Es ist zentrales Ziel des UNESCO-Übereinkommens *Vielfalt kultureller Ausdrucksformen* – und somit Pflicht und nicht Kür – die bestehenden Asymmetrien abzubauen. Österreich und Europa müssen einen Kulturdialog auf Augenhöhe mit dem Globalen Süden garantieren. Nicht nur um der globalen Verantwortung im Abbau der Ungleichheiten nachzukommen, sondern vor allem um von neuen Generationen des Globalen Südens zu lernen. Migrationspolitik ist nicht Entwicklungspolitik und darf hierfür nicht instrumentalisiert werden.

Forderungen und Good Practice-Beispiele

Mittel zur Verifizierung 17.1 Einbeziehung des Kultur- und Kreativsektors in die Entwicklungszusammenarbeit

- (stärkere) Berücksichtigung der **kulturellen Dimension in der Entwicklungszusammenarbeit** in Programmierung, Durchführung und Evaluierung von Projekten in (Post-)Konfliktregionen

- Berücksichtigung von Kultur als strategisches Element in der Entwicklungszusammenarbeit auf allen Ebenen – die Verantwortung, Kultur zu berücksichtigen, liegt demnach nicht nur bei den Kulturministerien, sondern insbesondere auch bei den Entwicklungsagenturen
- Auf die Nennung von Kultur im Dreijahresprogramm der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit müssen **konkrete Umsetzungsschritte** folgen
- Migrationspolitik ist nicht Entwicklungspolitik und darf hierfür nicht instrumentalisiert werden.

Mittel zu Verifizierung 17.2 Förderung des Kultursektors mit Geldern der Öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (ODA)

- Erhöhung des **Gesamtbudgets auf mindestens 0,7 Prozent des BNE** – einzelne Bemühungen des Außenministeriums (u.a. North-South Embassy Line, Residenzprogramme) werden geschätzt – die Erhöhung der Budgets wäre ein wichtiger Schritt
- Einrichtung eines **entwicklungspolitischen Kulturfonds** mit entsprechenden Anreizen für private Beteiligung
- Unterstützung des **Süd-Süd Austausches**, um koloniale Hierarchien zu brechen

Mittel zu Verifizierung 18.1 Unterstützung bei der Gestaltung und Umsetzung kulturpolitischer Maßnahmen

- Internationalisierung: „Incoming Activities“ und Österreichs Globale Verantwortung müssen auch in der Kulturstrategie des Bundes (2022) verankert werden

Mittel zu Verifizierung 18.2 Förderung der Entwicklung von Kleinstunternehmen und KMU im Kulturbereich

- Es ist notwendig, lokale Unternehmen, einschließlich der Kultur- und Kreativwirtschaft zu unterstützen – Kultur und Kreativwirtschaft schaffen grüne, nachhaltige Arbeitsplätze und sind wichtige Innovationsressourcen

Mittel zu Verifizierung 18.3 Förderung von Künstler*innen und künstlerischem Schaffen

- Förderung von Kunst- und **Kulturkooperationen** und **Kapazitätsaufbau** in den Partnerländern – siehe das frühere Erfolgsmodell Entwicklungstheater Uganda
- **Internationalisierung** darf nicht auf die Förderung der internationalen Sichtbarkeit österreichischer Kunst- und Kulturproduktion im Ausland reduziert werden („outgoing“). Internationalisierung im Sinne der Konvention bedeutet, Unterstützung von und Erleichterungen für, insbesondere im Visa- und Aufenthaltsrecht, Kunst- und **Kulturakteur*innen aus EU-Drittstaaten**
- Die Mitglieder der ARGE schätzen die kontinuierlichen Beiträge Österreichs in den **Internationalen Fonds für Kulturelle Vielfalt (IFCD)**

- Verstärkte Förderung von **Kunst- und Kulturprojekten von Communities** in Österreich sowie Projekten der entwicklungspolitischen Inlandsarbeit – diese sind zentral, um Prozessen wie der Stereotypisierung oder dem Othering entgegenzuwirken
- Besondere Rücksichtnahme auf (strukturell) **minorisierte sowie marginalisierte Gruppen**

Diskriminierungskritik

Monitoringbereich: Nationale Politiken für nachhaltige Entwicklung

Angesichts globaler Bewegungen aus den Reihen minorisierter und marginalisierter Gruppen gewinnt die Frage zu Diskriminierungsmechanismen und -strukturen immer mehr an Dringlichkeit. Der Kunst- und Kultursektor ist von eurozentristischen und diskriminierenden Strukturen (Stichwort: „unconscious bias“) geprägt: So fehlen u.a. bei der Besetzung von Entscheidungsgremien und Beiräten Positionen aus marginalisierten Kontexten. Die Interessen marginalisierter Akteur*innen im Kunst- und Kultursektor werden nicht adäquat vertreten. Die Mitglieder der ARGE Kulturelle Vielfalt stellen fest: Diskriminierungskritisches Handeln beginnt mit der aktiven Auseinandersetzung mit sozialen Ungleichheiten, mit (eigenen) Privilegien und eingelebten Machtproduktionsmustern in allen gesellschaftlichen Bereichen. Es ist unabdingbar, Räume des Lernens und Verlernens zu ermöglichen und zu nützen. Es müssen praktische Schritte gesetzt werden, die eine Repräsentation auf allen Ebenen – Publikum, Personal und Programme – der hier lebenden Bevölkerung anstrebt.

Forderungen und Good Practice-Beispiele

Mittel zu Verifizierung 16.2 Teilhabe an und Zugang zu vielfältigen kulturellen Ausdrucksformen

- **Personelle Entscheidungen**, Besetzungen müssen nach einer Quotenregelung bzw. nach intersektionalem Prinzip getroffen werden, dies betrifft u.a. die Besetzung von Gremien und Beiräten wie auch das Personalmanagement in Kunst- und Kulturinstitutionen, Organisationen und Verwaltung.
- Barrieren abschaffen und **Teilhabe ermöglichen** durch Erleichterungen (einkommensspezifisch) bei Eintrittskarten, Good Practice-Beispiele: „International Association of Art“-Karte (IAA), Hunger auf Kunst und Kultur
- Kulturinstitutionen müssen in ihrem **Programm die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln** – intersektionaler Ansatz bei der Erstellung von Programm von Kulturinstitutionen und Kuratieren
- Ausrichtung von **Programmvermittlungskonzepten** an ein breites Publikum – Rücksichtnahme auf die heterogene Gesellschaft
- **Förderung von Institutionen** und Organisationen, die konkrete Maßnahmen in Punkto kritischer Diversität/ Diskriminierungskritik bereits umsetzen oder umsetzen möchten

- **Förderung von Weiterbildungsprogrammen** für Kunst- und Kulturakteur*innen zum Thema Diskriminierung und Diskriminierungskritik
- Gründung einer **Interessengemeinschaft** von und für minorisierte, marginalisierte Kunst- und Kulturakteur*innen in Österreich
- **Einrichtung einer Beratungs- bzw. Informationsstelle**, nach Vorbild von Diversity Arts Culture, Berlin
- Ermöglichung bzw. **Förderung von Mehrsprachigkeit**, u.a. Fördereinreichungen; Good Practice: Kùltür gemma! Stadtkulturförderungsprogramm
- Zusammendenken von Internationalisierungsprozessen mit kritischen Diversity-Ansätzen

Mittel zu Verifizierung 22.3 Wirtschaftliche Rechte

- **Abschaffung von Zugangsbarrieren** von Kunst-, Kultur- und Medienarbeiter*innen aus EU-Drittstaaten zum österreichischen Arbeitsmarkt (sog. Ausländerbeschäftigungsgesetz")
- Ausnahme aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für alle Personen, die in Österreich leben, sowie für alle Personen, die in Österreich einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus haben
- Abschaffung der Bestrafung von undokumentiert Arbeitenden bei Nichteinhaltung von gesetzlichen Pflichten durch Arbeitgeber*innen
- Förderungsbewilligungen an Leitlinien zur Förderung Kritischer Diversität anknüpfen (ähnlich wie Parität Faktor bei Förderansuchen Stadt Wien, Bund)

Künstlerische Freiheit

Monitoringbereich: Menschenrechte und Grundfreiheiten

Keine Einzelfälle – Einschränkungen künstlerischer Freiheit in Österreich, Europa und weltweit grenzen Freiräume für Kunst und Kultur ein. Der UNESCO-Begriff der „Künstlerischen Freiheit“ ermöglicht es, diese Einschränkungen zu erkennen und greifbar zu machen. Insbesondere „unsichtbare“ Einschränkungen wie Schikane, politischer Druck oder Selbstzensur müssen genau beobachtet werden – sie sind keine Einzelfälle. Künstlerische Freiheit ist demnach nicht nur ein Abwehrrecht, sondern stellt klar die Verpflichtung eines Staates dar, Freiräume zu schaffen, damit Kunst- und Kulturakteur*innen leben und wirken können. Kulturelle und künstlerische Tätigkeit, welche in nicht-kommerziellen Räumen stattfindet, ist nicht erst seit der Krise vielerorts bedroht.

Forderungen und Good Practice-Beispiele

Mittel zu Verifizierung 21.1 Rechtliche Anerkennung von künstlerischer Freiheit

- Beseitigung von inhärenter Diskriminierung in Gesetzestexten und Förderprogrammen
- Neuausrichtung von Kulturförderung, die die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen reflektiert und inklusive Dimensionen sowie Mehrfachdiskriminierungen berücksichtigt
- **Ein klares Bekenntnis** der Bundesregierung zu künstlerischer Freiheit in Österreich sowie eine unmissverständliche Stellungnahme zu untragbarer illiberaler Kulturpolitik in Europa

Mittel zu Verifizierung 21.2 Monitoring von Verletzungen der künstlerischen Freiheit

- Das Etablieren von **Monitoring-Systemen** zur Dokumentation von Verletzungen und Einschränkungen künstlerischer Freiheit
- Einrichtung einer Anlaufstelle zur Sammlung und Aufbereitung der Daten zu Verletzungen der künstlerischen Freiheit
- Nicht nur „große“ Fälle, sondern auch „kleine“, nicht gehörte Stimmen dokumentieren (Diskriminierung Bewerbungsverfahren z.B.)
- **Bewusstseinsbildung für die Bedeutung und Fragilität künstlerischer Freiheit** sowie Bereitstellung von Informationen, durch u.a. Trainings, Guides
- Ein rechtzeitiges Erkennen der Tendenzen & Entwicklungen
 - o Warnindikatoren berücksichtigen und frühzeitig reagieren/agieren sowie Sichtbarmachung der Entwicklungen

Mittel zu Verifizierung 21.3 Schutz von gefährdeten Künstler*innen und Kulturarbeiter*innen

- Die Unterstützung und Aufnahme von gefährdeten Kunst- und Kulturakteur*innen insbesondere aus dem sogenannten Globalen Süden, Entwicklung von Hosting Programmen für „Artists at Risk“, wie u.a. das Good Practice-Beispiel des Residenzprogrammes „Writers in Exile“ der Städte Graz und Wien

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk (ORF) und freie Medien

Monitoringbereich: Medienvielfalt

Der ORF ersetzt sein öffentlich-rechtliches Programmangebot zunehmend durch werbefreundlichere Programme, insbesondere in den Landesstudios. Er ist aufgefordert, seinem Programmauftrag in all seinen Sendern nachzukommen.

Die kulturelle Vielfalt im ORF wird finanziell gewinnträchtigeren mehrheitsfähigen Programmen geopfert. Der ORF ist aufgefordert, Kunst und Kultur in all ihren Facetten in all seinen Sendern zu berücksichtigen.

ORF III kann sich als Kultur- und Informationskanal nicht hauptsächlich auf Archivprogramme stützen, er ist aktiv und passiv als Schauplatz der Gegenwartskunst und -kultur und aktueller Informationskanal zu führen.

Ein einmal jährliches Kunst- und Kultur-Hearing der Generaldirektion und der Sende-Hauptverantwortlichen zum Status quo des ORF mit den Vertretungen der Künstler*innen und Kulturarbeiter*innen ist unerlässlich.

Forderungen und Good Practice-Beispiele

Mittel zu Verifizierung 3.1 Medienfreiheit

- Sicherung der **Zukunftsfähigkeit, Unabhängigkeit, Überparteilichkeit** und wirtschaftlichen Eigenständigkeit des ORF

Mittel zu Verifizierung 3.2 Rechenschaftspflicht der Medien (media accountability)

- Überprüfung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben durch den ORF. Die Darstellung der Entwicklung der Programme durch den ORF selbst genügt nicht.
- **demokratische Zusammensetzung** der Gremien des ORF

Mittel zu Verifizierung 4.1 Kunst und Kultur als wesentlicher Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Auftrags von Medien

- Beachtung und Sendung von **Musik, Literatur, Kunst und Kultur in allen Programmen** des ORF zumindest im Ausmaß des europäischen Durchschnitts.
- Produktion und Ausstrahlung **zeitgenössischer Kunst-** und Kulturprogramme
- Einführung von quantitativen Mindestvorgaben für den ORF und ein Instrument zur **zeitnahen Evaluierung der österreichischen Programmanteile** in seinen Sendern
- **faire Vertragsgestaltung** für Künstler*innen und faire Honorierungen von Künstler*innen durch den ORF
- **verbesserte finanzielle Ausstattung der freien, nicht-kommerziellen Radios**, z.B. via Zweckwidmungen Landesmedienabgabe

Die unterzeichnenden Expert*innen stehen gerne zu den einzelnen Themenbereichen, Forderungen und Vorschlägen für Gespräche zur Verfügung!

Birgit Weilguny & Brigitte Rapp, **IG Übersetzerinnen Übersetzer**
Daniela Koweindl & Sheri Avraham, **IG Bildende Kunst**
Franz Otto Hofecker
Gerhard Ruiss, **IG Autorinnen Autoren**
Gabriele Gerbasits, **IG Kultur Österreich**
Galina Baeva, **kulturen in bewegung**
Günther Wildner & Harald Huber, **Österreichischer Musikrat**
Helga Schwarzwald, **Verband Freier Rundfunk Österreich**
Kulturrat Österreich
Kurt Brazda, **EU XXL**
Lidija Krienzer-Radojevic, **IG Kultur Steiermark**
Ludwig Laher, Vorsitzender des **Fachbeirats „Kulturelle Vielfalt“**
Maria Anna Kollmann, **Dachverband der Filmschaffenden**
Sabine Kock, **Smart mobility**
Sabine Reiter, **mica - music austria**
Peter Paul Skrepek, **Musikergilde**
Zahra Mani, **ACOM - Austrian Composers' Association**